

---

# K&F Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes

## Kindertagesstätten

[info@kinderundfamilien.ch](mailto:info@kinderundfamilien.ch)

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien  
Limmatauweg 18g  
5408 Ennetbaden



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines.....	3
1.1 Rechtliche Grundlage.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Zweck.....	3
2 Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte (Kita) .....	4
2.1 Trägerschaft.....	4
2.2 Finanzen/Versicherungen .....	4
2.3 Personal.....	4
2.3.1 Auftrag.....	4
2.3.2 Betreuungsqualität .....	4
2.3.3 Fachpersonal mit Leitungsfunktion.....	5
2.3.4 Pädagogisches Fachpersonal .....	5
2.3.5 Pädagogisches Assistenzpersonal.....	6
2.3.6 Ausländische Diplome .....	6
2.3.7 Betreuungsschlüssel .....	6
2.3.8 Personalbedarf .....	6
2.4 Räume.....	7
2.5 Grundlagenpapiere .....	7
2.5.1 Betriebskonzept .....	7
2.5.2 Betriebsreglement .....	8
2.5.3 Personal- und Besoldungsreglement, Social Media Guidelines .....	8
2.5.4 Pädagogisches Konzept .....	8
2.5.5 Hygienekonzept.....	8
2.5.6 Notfallkonzept.....	9

# 1 Allgemeines

## 1.1 Rechtliche Grundlage

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird im Kanton Aargau wie folgt geregelt

- „Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern“ (PAVO), Stand am 1. Januar 2014
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG), Inkraftsetzung August 2016

Die vorliegenden K&F Standards für die Qualität in Kindertagesstätten ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO.

## 1.2 Geltungsbereich

Die K&F Standards für die Qualität gelten für Kindertagesstätten, die tagsüber regelmässig Kinder betreuen. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

## 1.3 Zweck

Die K&F Standards für die Qualität in Kindertagesstätten dienen dazu

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen
- die Qualitätsentwicklung (Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität) zu gewährleisten.

## 2 Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Kindertagesstätte (Kita)

### 2.1 Trägerschaft

Der Betrieb hat eine geregelte Trägerschaft (z.B. Privat, Verein, GmbH). Die Kompetenzen zwischen der Trägerschaft (strategische Ebene) und der pädagogischen Leitung (operative Ebene) sind geregelt.

### 2.2 Finanzen/Versicherungen

Die Kosten sind bekannt, eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung sind vorhanden. Die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Betriebshaftpflicht) und das Personal ist bei den üblichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG).

### 2.3 Personal

#### 2.3.1 Auftrag

Kindertagesstätten nehmen eine zentrale Aufgabe im Bereich der Frühen Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Inklusion von Kindern aus anregungsarmen oder anderssprachigen Familien sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr. Kitas bieten Ausbildungs- und Arbeitsplätze für

1. pädagogisches Fachpersonal mit Führungsfunktion
2. pädagogisches Fachpersonal
3. pädagogisches Assistenzpersonal
4. nicht pädagogisches Personal

#### 2.3.2 Betreuungsqualität

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindorientierten, inspirierenden und wohlthuenden Ambiente stattfinden. Die Qualifikationen des Fachpersonals beeinflussen massgebend die professionelle, pädagogische Haltung und Arbeitsweise einer Kindertagesstätte.

Die Betreuungsqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Ausbildungsstand des Personals
- Betreuungsschlüssel
- Beziehungsgestaltung und Beziehungskontinuität zwischen dem Kind und der Bezugs- resp. Betreuungsperson
- Raum-, Material- und Angebotsgestaltung
- Zeitmanagement

(in Anlehnung an die Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, kibesuisse, 2016)

Professionalisierung im Baby- und Kleinkindbereich bedeutet, dass die Aspekte Beziehung und Interaktion wie auch die Gestaltung der Betreuungsumgebung im Zentrum stehen. Das Personal ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die Qualifikation, die zeitlichen Ressourcen und die Motivation der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle. Das Betreuungspersonal einer Kindertagesstätte setzt sich zusammen aus:

### 2.3.3 Fachpersonal mit Leitungsfunktion

Die pädagogische Führungsperson verfügt über:

- eine anerkannte Grundausbildung gemäss 2.3.4
- eine Führungsweiterbildung

Die betriebliche Führungsperson verfügt über:

- eine betriebswirtschaftliche Führungsweiterbildung

### 2.3.4 Pädagogisches Fachpersonal

Das pädagogische Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung, dies sind:

- Kindererzieher/in HF
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fabe Fachrichtung Kinderbetreuung, Sozialagoge/Sozialagogin, Kleinkinderzieher/in)
- Fabe Fachrichtung Betagtenbetreuung und Fabe Fachrichtung Behindertenbetreuung müssen einen Fabe switch K Kurs für Umsteiger/innen absolvieren.
- Kindergartenlehrperson (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Hortner/in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagoge/pädagogin HF
- Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten»
- Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik
- Pädagoge/Pädagogin (Bachelor of Science)
- Klinische/r Heilpädagoge/-pädagogin (Bachelor of Science)
- Sozialpädagoge/-pädagogin FH
- Soziokulturelle/r Animator/in FH
- Sozialarbeiter/in FH
- Psychologe/Psychologin mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)

### 2.3.5 Pädagogisches Assistenzpersonal

Als pädagogisches Assistenzpersonal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss 2.3.4 verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrungen in der Kinderbetreuung vorweisen können (z.B. ausgebildete Spielgruppenleiter/-innen; Betreuungspersonen in Tagesfamilien, die über die branchenübliche Grundausbildung und Weiterbildungen verfügen; Personen mit Betreuungspraxis).

### 2.3.6 Ausländische Diplome

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt und anerkannt werden (<https://www.sbfi.admin.ch>).

### 2.3.7 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Kinder Betreuungspersonen zur Verfügung stehen müssen. Dazu wird mit gewichteten Plätzen gerechnet. Gewichtet heisst, dass die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder unterschiedlich ist und dementsprechend mehr oder weniger Personal erforderlich ist.

Die gewichteten Plätze berechnen sich wie folgt:

- |  |            |
|--|------------|
| • Kinder unter 18 Monaten:                             | Faktor 1.5 |
| • Kleinkinder ab 19 Monaten bis Kindergartenentrtritt: | Faktor 1   |
| • Kinder im Kindergarten                               | Faktor 0.8 |
| • Schulkinder  | Faktor 0.5 |
| • Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand                | Faktor 1.5 |

### 2.3.8 Personalbedarf

Der Personalbedarf berechnet sich wie folgt:

- Pro 10 gewichtet besetzte Plätze sind zwei Betreuungspersonen anwesend, eine davon ist eine Pädagogische Fachperson.
- Das Verhältnis zwischen dem Pädagogischen Fachpersonal und dem Nichtpädagogischen Personal ist mindestens  $\frac{1}{2}:\frac{1}{2}$ , besser ist  $\frac{2}{3}:\frac{1}{3}$ .
- Zusätzlich zum Betreuungspersonal müssen Stellenprozente für die Leitung, die Begleitung der Auszubildenden und für Hauswirtschaft/Küche einberechnet werden.

Anzahl Plätze	Funktion: Pädagogische Leitung	Funktion: Verantwortung für Auszubildende (Lernende, Praktikant/innen)	Funktion: Küche/ Hauswirtschaft
bis 15 Plätze	30%	5%/auszubildende Person	30%
16-25 Plätze	40%	5%/auszubildende Person	45%

26-35 Plätze	60%	5%/auszubildende Person	
36-50 Plätze	80%	5%/auszubildende Person	60%

## 2.4 Räume

Pro Platz stehen 6m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche zur Verfügung. Zusätzlich sind die üblichen, nicht anrechenbaren Nebenräume vorhanden: Nasszellen, Küche, Büro/Personalraum, Garderobe, Gang, Keller/Stauräume.

Die Ausgestaltung der Räume orientiert sich an folgenden Faktoren:

- Bewegung
- Rückzugsorte, Nischen
- Kreatives Spiel
- Erleben, Beobachten, Entdecken
- Begegnung

Die Räume sollen mit unterschiedlichen Materialien ausgestattet sein, damit vielseitige Erfahrungen möglich sind, z.B. Rollenspielzubehör, Naturmaterialien, Konstruktionsmaterial (Klötze), Mal-, Bastel - und Werkutensilien, Klanginstrumente, Spiegel, Sand, Wasser, Knete.

Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet. Die Fenster und Steckdosen sind gesichert.

## 2.5 Grundlagenpapiere

Der Betrieb verfügt über folgende Grundlagenpapiere:

### 2.5.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in der Kindertagesstätte gelebte Realität und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze. Das Betriebskonzept beinhaltet mindestens:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung und finanzielle Absicherung
- Zweck und Nutzen
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze
- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Verpflegung
- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Umgang in Krisensituationen)
- Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften

### 2.5.2 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist. Es beinhaltet mindestens:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Tarifgestaltung
- Tagesablauf
- Alter der betreuten Kinder und Anzahl Plätze
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen betreffend Mahlzeiten (Catering, selber kochen)

### 2.5.3 Personal- und Besoldungsreglement, Social Media Guidelines

Das Personal- und Besoldungsreglement regelt das Anstellungsverhältnis ausführlich und dient als Ergänzung zum Arbeitsvertrag. In den Social Media Guidelines wird festgehalten, wie das Personal Social Media im Sinne des Unternehmens nutzen kann und soll.

### 2.5.4 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die Leistungen erbracht werden. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kindertagesstätte und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Das pädagogische Konzept beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Entwicklungsziele der Kinder
- Alltagsgestaltung/Grundsätze zum pädagogischen und methodischen Handeln
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Förderung und Methoden
- Übergänge (u.a. Eingewöhnung, Austritt)
- Beziehungsqualität beim Essen
- Schlafen und Rückzug
- Körperpflege
- Ausstattung und Material
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team
- Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt in Kindertagesstätten

### 2.5.5 Hygienekonzept

Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.



## 2.5.6 Notfallkonzept

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Notfalltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

Version	Datum	Autorin	Änderungsgrund / Bemerkungen
1	November 2016	K&F	Erstellung
2	Juni 2017	K&F	Anpassungen - 2.3.1 - 2.3.5 - 2.3.7 - 2.3.8 - 2.5.4